

Stadt Weil am Rhein

Betriebssatzung der Stadtwerke Weil am Rhein – Wasser, Verkehr und Nahwärme (Betriebssatzung Wasser, Verkehr und Nahwärme)

in der Fassung vom 26.01.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 13.12.2005, zuletzt geändert am 30.09.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung, der Nahverkehr und die Parkieranlagen sowie die Nahwärmeversorgung der Stadt Weil am Rhein werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Weil am Rhein - Wasser, Verkehr und Nahwärme“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:

- Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe,
- der Nahverkehr innerhalb des Stadtgebietes
- der Bau, der Betrieb und die Bewirtschaftung von Parkieranlagen
- die Versorgung, der an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Wärme

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle, diesen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten und nicht auf beschließende Ausschüsse oder die Werkleitung übertragen sind.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sind in der Regel dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind folgende, nach der Hauptsatzung der Stadt Weil am Rhein der Finanzausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der kaufmännischen Verwaltung, insbesondere für

a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken von grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung, wenn die Gegenleistung bzw. Belastung im Einzelfall € 500.000 übersteigt.

b) Nutzungsverträge bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als € 25.000 oder wenn die Laufzeit des Vertrags 10 Jahre übersteigt.

- c) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3.
- d) die Bestellung von Sicherheiten und von Bürgschaften von mehr als € 25.000
- e) die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von grundsätzlicher Bedeutung
- f) dem Erwerb und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens der Ausstattung der Verwaltung von über 50.000
- g) den Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit diese nicht unbebringlich sind von mehr als € 50.000
- h) die Stundung von Forderungen auf die kein Rechtsanspruch besteht, in Höhe von mehr als € 50.000 und mit einer Dauer von über 3 Jahren.
- i) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs

(3) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der technischen Verwaltung, insbesondere jedoch für:

- a) die Genehmigung der Pläne und die Baufreigabe mit Genehmigung der Kostenberechnungen und der Finanzierungspläne von Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als € 50.000.
- b) den Erwerb und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens der technischen Betriebsausstattung von über € 50.000

(4) Der Finanzausschuss ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Beurlaubung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 und höher des TVöD im Rahmen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht. Für Höhergruppierungen bei Beschäftigten, auf die ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ist die Werkleitung zuständig.

§ 4 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Kaufmännischer und ein Technischer Werkleiter bestellt. Die Werkleiter führen die Bezeichnung Kaufmännischer Werkleiter bzw. Technischer Werkleiter. Der Kaufmännische Werkleiter wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Die ständigen Stellvertreter der Werkleiter werden vom Oberbürgermeister bestimmt. Der Erste Werkleiter erlässt für die Leitung des Eigenbetriebs eine Geschäftsordnung.

(2) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Werkleitung unterrichtet den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. Die Unterrichtung erfolgt im Rahmen des vierteljährlichen Kämmereiberichtes.

Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den

Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.760.000,-- € festgesetzt

Davon entfallen auf den Betriebszweig

a) Wasser	€ 1.000.000
b) Verkehr	€ 160.000
c) Nahwärme	€ 600.000

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 12. November 1984 mit allen Änderungen außer Kraft. Die Änderungssatzungen treten zum 01.01.2015, 01.07.2008 und rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Weil am Rhein, den 30.09.2014

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.